

Der Frühling naht und das Räumen der Gärten und Wiesen wird wieder aktuell. Aus diesem Grund verweisen wir auf die entsprechende Gesetzgebung:

- Artikel 1 Absatz 1, 11 Absatz 2 und 30c des Bundesgesetzes vom 07.10.83 über den Umweltschutz (USG);
- Artikel 26a der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung vom 16.12.85 (LRV);
- Artikel 2, 18 und 42 des kantonalen Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (GAUSG);
- Artikel 26 bis 34 der Bundesverordnung vom 28. Februar 2001 über den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV);
- Artikel 6 des kantonalen Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18.11.77;
- Artikel 2 der Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;

**Das Verbrennen von Abfällen im Freien und das Abbrennen von dürrerem Gras und Gebüsch sind verboten!
Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse belegt.**

Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007 des Staatsrates des Kantons Wallis:

Art. 5 Verstösse:

- 1. Alle Verstösse, die von den kantonalen oder kommunalen Behörden festgestellt werden, müssen durch die zuständige kantonale Behörde gebüsst werden.*
- 2. Die Gemeinden müssen der zuständigen kantonalen Behörde die Fälle melden, die sie feststellen.*

Zeneggen, 13. März 2008

GEMEINDEVERWALTUNG
ZENEGGEN
Ressort Sicherheit / Polizei